

## **A. Zweck des Vereins**

### § 2

(1) Der Verein ist ein Zusammenschluss deutscher Parlamentskorrespondenten, die aus Berlin und/oder Bonn ständig und weit überwiegend über die Bundespolitik berichten. Die Korrespondententätigkeit muss hauptberuflich als angestellte(r) Redakteur(in) oder freie(r) Journalist(in) für Tageszeitungen, Wochenzeitungen, Wochen- und Monatszeitschriften, Nachrichtenagenturen, Presse- und Informationsdienste oder elektronische Medien ausgeübt werden, die ausschließlich gegen Entgelt verbreitet werden. Den in Satz 2 aufgeführten Medien sind Hörfunk- und Fernsehanstalten sowie Online-Medien gleichgestellt. Gleichgestellt sind auch Korrespondentenbüros, die ihre journalistische Arbeit den in Satz 2 aufgeführten Medien gegen Entgelt zur Verfügung stellen.

(2) Für Korrespondenten, die für deutsche Medien tätig sind, kann in besonderen Fällen auf das Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit verzichtet werden.

(3) Tritt ein Mitglied, welches mindestens seit zehn Jahren Mitglied ist oder war, in den Ruhe- oder Vorruhestand oder befindet es sich in einem solchen und übt es aber weiter eine journalistische Tätigkeit in diesem Sinne aus, so entfällt die hauptberufliche Tätigkeit als Voraussetzung für dessen Mitgliedschaft. Gleiches gilt sinngemäß für die freien Journalisten.

(4) Langjährige Mitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt haben, können nach Eintritt in den Ruhestand, wenn sie nicht weiter eine journalistische Tätigkeit in diesem Sinne ausüben, auf Beschluss des Vorstands als Ständiger Gast weiterhin dem Verein verbunden bleiben.

(5) In Berlin und/oder Bonn tätige Journalisten, die nicht sämtliche Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in diesem Verein erfüllen, können vom Mitgliedsausschuss als Ständige Gäste zu den Pressekonferenzen zugelassen werden. Sie sind nicht Mitglieder der Bundespressekonferenz e. V.

(6) Die Zulassung als Ständiger Gast kann vom Vorstand mit Einschränkungen versehen und jederzeit widerrufen werden.

## **C. Mitgliedschaft**

### § 11

(1) Der Mitgliedsausschuss prüft die Aufnahmeanträge, die schriftlich gestellt werden müssen. Der Bewerber muss nachweisen, dass er die Voraussetzungen des § 2 erfüllt. Hält der Ausschuss die Voraussetzungen für erfüllt, so beschließt er die Aufnahme und gibt sie durch zehntägigen (Kalendertage) Aushang im Haus der Bundespressekonferenz bekannt. Der Beschluss wird wirksam, sofern nicht in dieser Frist Einwände von Mitgliedern erhoben werden. Über Einwände entscheidet der Mitgliedsausschuss binnen dreißig Kalendertagen.

(2) Wird der Aufnahmeantrag vom Mitgliedsausschuss abgelehnt, so kann der Bewerber innerhalb von dreißig Kalendertagen Einspruch hiergegen beim Vorstand erheben, der dann über den Einspruch entscheidet. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.

### § 12

(1) Das Mitglied hat jede Veränderung seiner Tätigkeit dem Mitgliedsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Unbeschadet der Verpflichtung aus Absatz 1 hat jedes Mitglied auf Verlangen des Mitgliedsausschusses jährlich einmal nachzuweisen, dass es die in § 2 bezeichneten Voraussetzungen noch erfüllt.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Wegfall der in § 2 bezeichneten Voraussetzungen durch Feststellung des Mitgliedsausschusses. Die Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Gegen die Feststellung des Mitgliedsausschusses, dass die Mitgliedschaft infolge des Wegfalls der Voraussetzungen beendet sei, kann der Betroffene innerhalb von dreißig Kalendertagen Einspruch erheben. Der Einspruch ist an den Vorstand zu richten, der dann über diesen mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Vorstandsmitglieder entscheidet. Der Einspruch hat bis zur Entscheidung durch den Vorstand aufschiebende Wirkung. Dem Betroffenen ist auf Antrag rechtliches Gehör zu verschaffen. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist kein vereinsinternes Rechtsmittel möglich.

### § 13

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalendermonats und nur nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein erklärt werden, und zwar durch eine schriftliche Mitteilung an den Mitgliedsausschuss und die Rückgabe der Mitgliedskarte.

### § 14

Wer die Mitgliedschaft durch falsche Angaben erworben hat oder den Verpflichtungen aus § 12 Absatz 1 und 2 dieser Satzung nicht nachgekommen ist, oder wer mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist, wird vom Mitgliedsausschuss unter Benennung der Ausschlussgründe aus dem Verein ausgeschlossen. Gleiches gilt für denjenigen, der den Zweck des Vereins gefährdet oder dessen Ansehen oder Belange schädigt. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen dreißig Kalendertagen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Einspruch hat bis zur Entscheidung durch den Vorstand aufschiebende Wirkung. Dem Betroffenen ist auf Antrag rechtliches Gehör zu verschaffen. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Erfolgt der Ausschluss gemäß Satz Zwei, steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu, die mit einer Zweidrittelmehrheit den Ausschluss bestätigen muss.